

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-8282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 14. 7. 1989  
1011, Stubenring 1

Zl. 10.930/55-IA10/89

3776 IAB

1989 -07- 18

zu 3860/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wabl und  
Freunde, Nr. 3860/J vom 1. Juni 1989  
betreffend Ölverseuchung des Zeller Sees  
und des Grundwassers in Zell am See

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde, haben am 1. Juni 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3860/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Dienststellen tragen die Verantwortung der Verschleppung der dringend gebotenen Sanierung seit 1981 und welche dienstrechtlichen Schritte werden gegen die verantwortlichen Organe unternommen ?
2. Werden Sie eine lückenlose Darstellung des Schriftverkehrs zwischen den zuständigen Behörden bzw. deren Organen und der ÖBB in dieser Angelegenheit seit 1981 den unterfertigten Abgeordneten zur Verfügung stellen ?"

Wenn nein, warum nicht ?

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde wurde mit dieser Angelegenheit nur im Zuge der Vorfinanzierung der angeordneten Notstandspolizeilichen Maßnahmen befaßt. Die Abwicklungen der Zahlungen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgte ohne Verzug. Über allfällige dienstrechtliche Schritte im Sinne Ihrer Anfrage kann seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mangels Zuständigkeit keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 2:

Der von Ihnen zitierte Schriftverkehr liegt im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht auf. Wie bereits erwähnt, ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in dieser Angelegenheit nur auf Grund der Gesetzesbestimmung des § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung Notstandspolizeilicher Maßnahmen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit den österreichischen Bundesbahnen in dieser Angelegenheit nie einen derartigen Schriftwechsel geführt.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3284/J vom 22. Februar 1989 der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Freunde betreffend Ölskandal Saalfelden.

Der Bundesminister:

